

DIE CULPA IN CONTRAHENDO IN DER ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG DER EuGVO (Brüssel I-VO)

Özge KATIRCI*

Einleitung

Die Qualifikation der culpa in contrahendo (c.i.c.) ist umstritten sowohl im deutschen Recht als auch im internationalen Recht. Während nach einer Ansicht die c.i.c. als vertraglich qualifiziert werden soll¹, dagegen qualifiziert andere Meinung die deliktisch². Drittens wird vertreten, dass eine vertragliche Qualifikation nur denkbar ist, sollte zwischen den Parteien schon ein Vertrag geschlossen worden sein³. Letztendlich wird von einer vermittelnden Meinung vorgetragen, Nr. 1 sei bei Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten, Nr. 3 wiederum bei der Verletzung von Verkehrs- und Schutzpflichten einschlägig⁴. Die Diskussion bezüglich der Qualifikation der c.i.c. besteht nicht nur im Sachrecht sondern auch in der Zuständigkeit.

* LL.M Georg- August Universität Göttingen

¹ **Stadler**, Vertraglicher und deliktischer Gerichtsstand im europäischen Zivilprozessrecht, Festschrift Musielak 2004, S. 569, (591).

² **Geimer** in: *Geimer/Schütze*, EuZVR Kommentar, 3. Auflage, München 2010, Art. 5 Rn. 221; **Oberhammer** in: *Dasser/Oberhammer*, Lugano Übereinkommen Handkommentar, Bern 2011, Art. 5 Rn. 20 f.

³ **Lehmann** in: *Ferrari/Leible*, S. 17, 39 (**Wied**, Zivilprozessuale Qualifikationsprobleme im Spannungsfeld von Vertrag und Delikt, Frankfurt am Main 2010, S. 71, Fn. 370 m.w.N.).

⁴ **Lorenz**, Gewinnmitteilungen aus dem Ausland: Kollisionsrechtliche und internationalzivilprozessuale Aspekte von § 661 a BGB, NJW 2000, 3305, (3309); **Martiny**, Internationale Zuständigkeit für "vertragliche Streitigkeiten", Festschrift Geimer, 2002, S. 641, (654).

Seit der europäischen Union bestehen die Kontakte und Rechtsverhältnisse zwischen Rechtssubjekten besonders auf der internationalen Ebene. Damit hat die internationale Regelung mehr an Gewicht gewonnen. Deswegen wird die c.i.c. in der Zuständigkeit im Rahmen der EuGVO⁵ (Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3) erklärt werden.

Hier wird zunächst die internationale Zuständigkeit erklärt. Daraufhin wird die Qualifikation von c.i.c. in der EuGVO gedeutet.

Wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, kommt die EuGVO in Betracht. Das Luganer Übereinkommen aus dem Jahre 2007 gilt hingegen, wenn der Wohnsitz des Beklagten in einem Vertragsstaat ist, welcher kein Mitgliedstaat iSd Brüssel I-VO (Schweiz, Norwegen, Island) ist oder aber nach Art. 22, 23 des Luganer Übereinkommens die jeweiligen Gerichte des Staates zuständig sind (Art. 64 Abs. 2 lit a Luganer Übereinkommen 2007).

Für die Mitgliedsländer ordnet die EuGVO gemeinschaftlich die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (siehe Art. 1 Abs. 1 EuGVO) sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten an. Durch den Erlass der Verordnung wurde das EuGVÜ ersetzt, das die erfassten Gebiete zuvor völkervertraglich geregelt hat, ohne dass erheblich von den Grundsätzen der EuGVÜ abgewichen wurde⁶.

Der allgemeine Gerichtsstand im Gesamtgefüge der Zuständigkeitsregeln

In Art. 2 Abs. 1 EuGVO wird der allgemeine Gerichtsstand bestimmt. Dort gilt der Grundsatz “actor sequitur forum rei”, was bedeutet “der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten”. Hier spielt die Staatsangehörigkeit des Beklagten keine große Rolle, denn dieser ist unabhängig davon vor den Gerichten seines Wohnsitzstaates zu verklagen. Art. 2 Abs. 1 EuGVO ist nur für die internationale Zuständigkeit in Betracht zu ziehen⁷.

⁵ VO (EG) 44/2001, auch EuGVVO, bzw. Brüssel I-VO.

⁶ **Henk**, Die Haftung für culpa in contrahendo im IPR und IZVR, Berlin 2007, S. 58.

⁷ **Rauscher**, Internationales Privatrecht mit Internationalem Verfahrensrecht, 4. Auflage, Leipzig 2012, S. 425 (Int. Privatrecht).

Die besonderen Gerichtsstände des Erfüllungsorts und des Delikts

Dem Kläger bleibe noch die Möglichkeit einen der fakultativen Gerichtsstände des Art. 5 EuGVO zu wählen, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Im Wesentlichen setzt der Art. 5 EuGVO voraus, dass der Wohnsitz des Beklagten in einem anderen der Mitgliedsstaaten als in dem des Gerichtsstaates ist⁸.

Hier stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Schadensersatzklage im Vertragsgerichtsstand oder im Deliktsgerichtsstand erhoben werden kann. Diese für die Arbeit relevanten besonderen Gerichtsstände wären entweder der Gerichtsstand des Erfüllungsorts gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVO oder der Deliktsgerichtsstand gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO.

1. Inhalt und Zweck der Art. 5

Art. 5 EuGVO der Verordnung bietet dem Kläger zu dem Wohnsitz des Beklagten noch weitere Wahlgerichtsstände, sogenannte "Besondere Gerichtsstände". Unter diesen fällt auch der vertragliche Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO.

Nach wie vor bleibt selbst bei europäischen Rechtsstreitigkeiten der nationalen Zuständigkeitsordnung ein beachtlicher Anwendungsbereich: Bei Identität von Wohnsitz- und Wahlgerichtsstand entscheidet gem. Art. 2 EuGVO das nationale Recht über die örtliche Zuständigkeit beziehungsweise, ob zum Wohnsitzrecht noch andere Gerichte angerufen werden können, da kein "anderer Mitgliedstaat" betroffen und, sodass der Anwendungsbereich des Art. 5 EuGVO gar nicht eröffnet wird⁹. Die

⁸ **Rauscher**, Int. Privatrecht, S. 426 (Unklar insoweit EuGH Rs. C-292/10 (G/de Visser) EuZW 2012, 381, wo aus dem unbekanntem (ausländischen ?) Wohnsitz auf die Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO geschlossen wird. Der EuGH fokussiert hier die zu Art. 3, 4 maßgebliche Abgrenzung des inner- vom außergemeinschaftlichen Wohnsitz, übersieht aber wohl das Kriterium des Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat als dem Gerichtsstaat.).

⁹ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Internationales Verfahrensrecht, Wien 2009, Art. 5 EuGVO, Rn. 2. Vergleiche dazu auch die Darstellung von **Leible** in: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht Kommentar, Leipzig 2011, EuZPR Art 5 Rn. 5; **Kropholler/v. Hein**, Europäisches Zivilprozessrecht Kommentar, 9.

Tatbestandsvoraussetzungen des. Art. 5 EuGVO sind demnach als Ausnahmeregelung zu Art. 2 EuGVO zu verstehen. Vor diesem Hintergrund gebietet sich eine von allen Seiten grundsätzlich anerkannte enge Auslegung¹⁰. Verbreitet ist demgegenüber jedoch die Interpretation in der Literatur, der EuGH folge diesem Grundsatz gegensätzlich eigener Behauptung nicht¹¹.

Der Art 5 EuGVO regelt auch die örtliche Zuständigkeit neben der internationalen Zuständigkeit. Dabei ist es in einem solchen Fall belanglos, ob für den konkreten Fall nach dem innerstaatlichen Recht die örtliche Zuständigkeit geregelt ist. Denn auf eine solche darf nicht mehr Bezug genommen werden¹².

2. Die Systematik des Art. 5 Nr. 1 EuGVO

Für Schadensersatzklagen aufgrund der Verletzung vorvertraglicher Pflichten kann der der Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 EuGVO in Betracht kommen¹³. Laut dieser Regelung liegt die Zuständigkeit beim Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden oder zu erfüllen wäre¹⁴.

a. Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag

Laut Art. 5 Nr. 1 lit a EUGVO kommt eine besondere Zuständigkeit in Betracht, "wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag Gegenstand

neubearbeitete und erweiterte Auflage, Frankfurt am Main 2011, vor Art 5 Rn. 4; **Czernich** in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht Kurzkomm, 3. aktualisierte Auflage, Wien 2009, Art 5 Rn. 2.

¹⁰ So die Rechtsprechung des EuGH 27.9.1988, C-189/87, Kalfelis/Schröder, EuGHE 1989, 341; EuGH 19.1.1993, C-89/91, Shearson/TVB, EuGHE 1993, I-139; EuGH 5.2.2004, C-265/02, Frahuil SA/Assitalia Spa, EuGHE 2004, I-1534; EuGH 27.2.2002, C-37/00, Weber/Universal Ogden, EuGHE 2002, I-2013.

¹¹ Dazu Beispielweise **Wied**, S.100; **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 2.

¹² **Leible** in *Rauscher*, EuZPR Art 5 Rn. 4; **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 3; **Czernich** in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Art 5 Rn. 1.

¹³ **Henk**, S. 91.

¹⁴ **Rauscher**, Int. Privatrecht, S. 426.

des Verfahrens bilden". Aber entscheidend für den Anwendungsbereich der Norm ist, ob die Tatbestandsmerkmale "Vertrag" und "Ansprüche aus einem Vertrag" autonom (anstelle einer Auslegung nach *lex causae*) zu charakterisieren sind.

Gegen eine autonome solche Charakterisierung wendet zumindest ein Teil der Literatur ein, es komme andernfalls zu einer Spaltung und zwar insofern, dass der Sachverhalt im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichts nach anderen Maßgaben beurteilt werde, als dies für die Sachentscheidung der Fall sei, bei der eine Qualifikation nach der *lex cause* erfolgt¹⁵.

Zweitens wird eine beträchtliche Rechtsunsicherheit befürchtet, die auch von der Gegenseite¹⁶ nicht bezweifelt wird¹⁷.

Die Begriffe "Vertrag" und "Ansprüche aus einem Vertrag" werden vom EuGH hingegen autonom interpretiert, welcher zumindest auch das Ziel verfolgt, die Streitigkeiten aus der Erfüllung des Vertrages vorzugsweise vor jenes Gericht zu bringen, welches eine besondere Sachnähe zur Vertragserfüllung hat¹⁸.

Die Abgrenzung zwischen vertraglichen und (quasi-) deliktischen Ansprüchen ist kompliziert. Zum Beispiel es ist strittig, ob ein Anspruch aus

¹⁵ **Holl**, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ bei einem "claim for restitution based on unjust enrichment", IPRax, 1998, 120 (121); **Spellenberg**, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, ZJP 1978, 38 (44 f.); **Schlosser**, Zuständigkeit bei mehreren Beklagten an verschiedenen Wohnsitzen - Begriff der unerlaubten Handlung, RIW 1988, 987 (989); **Piltz**, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem EuGVÜ, NJW 1981, 1876. (Für eine kritische Würdigung dieser Meinung s. **Henk**, S. 92)

¹⁶ Für kritische Würdigung dieser Meinung s. **Henk**, S. 92.

¹⁷ **Holl**, IPRax, 1998, 120 (121); **Spellenberg**, ZJP 1978, 38 (44 f.); **Schlosser**, RIW 1988, 987 (989); **Piltz**, NJW 1981, 1876.

¹⁸ EuGH 22.3.1983, C-34/82 Peters/ZNAV, EuGHE 1983, 987 (IPRax 1984, 85); EuGH 17.6.1992, C-26/91, Handte/TMCS, EuGHE 1992, I-3967; EuGH 27.10.1998, C-51/97, EuGH 17.9.2002, C-334/00, **Tacconi/Wagner**, EuGHE 2002, I-7357; EuGH 5.2.2004, C-265/02, Frahuil SA./Assitalia Spa, EuGHE 2004, I-1534. Vgl auch OGH 29.3.2004, 5 Ob 313/03w; OGH 7.3.2006, 5 Ob 49/06a, Zak 2006/378, 218= RdW 2006/474, 510. **Rauscher** zustimmt, Int. Privatrecht, S. 427.

c.i.c. vertraglich oder deliktisch qualifiziert wird¹⁹. Während nach einer Ansicht die Ansprüche aus jeder vorvertraglicher Pflichtverletzung im Rahmen des Art. 5 Nr. 1 qualifiziert²⁰, sagt Gegenansicht, dass Art. 5 Nr. 3 anstatt Nr. 1 bei c.i.c. anwendbar ist²¹. Drittens wird vertreten, dass eine vertragliche Qualifikation nur denkbar ist, sollte zwischen den Parteien schon ein Vertrag geschlossen worden sein²². Letztendlich wird von einer vermittelnden Meinung vorgetragen, Nr. 1 sei bei Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten, Nr. 3 wiederum bei der Verletzung von Verkehrs- und Schutzpflichten einschlägig²³.

Der EuGH²⁴ ist der Meinung, ein Anspruch aus c.i.c. sei dann als deliktisch zu kategorisieren, wenn er sich nicht auf eine aus freien Stücken eingegangene Verpflichtung zurückführen lässt. Namentlich nach Burgstaller/Neumayr/Schmaranzer²⁵ sei in diesem Fall nach der Zielrichtung der jeweiligen Schutzpflicht zu unterscheiden: Sowohl Ansprüche welche aus Verletzung allgemeiner Schutzpflichten entstünden als auch Pflichten, die grundlegend gegenüber jeder man gleichermaßen bestünden, seien als deliktische bzw deliktsähnliche Sorgfaltspflichten, iSd Art 5 Nr. 3 EuGVO zu sehen. Nach dieser Auffassung solle Art. 5 Nr. 3 EuGVO beim Obhuts- und Schutzpflicht berücksichtigt werden. Dagegen wirken Aufklärungs- und Beratungspflichten nur zwischen künftigen die Parteien des Vertrages. Soweit diese Pflichten ihrer Idee nach mit dem Relativitätsprinzip zusammenhängen, zeige sich eine Verwandtschaft mit vertraglichen Verhältnissen. Als Beispiel nennt Burgstaller unter Anderem vorvertragliche

¹⁹ **Leible** in *Rauscher*, EuZPR Art 5 Rn. 27.

²⁰ **Stadler**, FS Musielak, S. 569, (591).

²¹ **Geimer** in: *Geimer/Schütze*, EuZVR, Art. 5 Rn. 221; **Oberhammer** in: *Dasser/Oberhammer*, LugÜ, Art. 5 Rn. 20f.

²² **Lehmann** in: *Ferrari/Leible*, S. 17, 39 (**Wied**, S. 71, Fn. 370 m.w.N.).

²³ **Lorenz**, NJW 2000, S. 3305, (3309); **Martiny**, FS Geimer, 2002, S. 641, (654).

²⁴ EuGH 17.9.2002, C-Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA./HWS Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH, EuGHE 2002, I-7357 (NJW 2002, 3159: Verletzung lediglich des gesetzlichen Gebotes von Treu und Glauben); diesem folgend OGH 21.12.2006, 6 Ob 276/06s, SZ 2006/192=EvBl 2007/62=Zak 2007/282, 159 (Nunner Krautgasser 146) = RdW 2007/497, 475= JBI 2007, 800).

²⁵ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 26.

Beratungs- und Warnpflicht oder Aufklärungspflichten. Ansprüche aus c.i.c. wegen vorvertraglicher Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen könnten daher am allenfalls fiktiven Erfüllungsort geltend gemacht werden. Darin sieht Burgstaller auch keinen Widerspruch zu der Rechtsprechung des EuGH²⁶. Er führt an, es hätte in der Rechtssache Tacconi zwischen den Streitparteien zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Vertragsbeziehung zustande kommen sollen, da die Parteien eine italienischen Leasinggesellschaft als Financier zwischengeschaltet hätten. Für ihn ist die dort behandelte Problematik mit der Verleitung zum Vertragsbruch verwandt, welche zweifellos deliktisch einzuordnen sei²⁷.

b. Maßgebliche Verpflichtung und Erfüllungsort

(1) Grundregel Erfüllungsort (lit a)

Die Norm des lit a erfüllt die Funktion eines Auffangtatbestands für alle Verträge außer den Dienst- und den Kaufvertrag, die von lit b erfasst werden. Lit a wird ferner über lit c für solche Dienst- und Kaufverträge angewendet, für die lit b nicht gilt.

Maßgeblich ist bei Art. 5 Nr. 1 lit a, c EuGVO der Ort der erfüllten oder noch zu erfüllenden Verpflichtung. Zu verstehen ist darunter prinzipiell der Gegenstand der Klage: Zum einen kommt die Zahlung in Betracht oder die charakteristische Leistung des betreffenden Vertrags. Anders als nach lit b versteht man unter Verpflichtung iSd Art 5 Nr. 1 EuGVO mithin nicht die für den Vertrag charakteristische Leistung, sondern bezeichnet so die jeweilige die Verpflichtung des Beklagten²⁸. Hier ist, um einer "Gerichtsstandszer splitterung" zu entweichen, bei einer Vielzahl von Verpflichtungen des Beklagten prinzipiell, nur auf die, aus dem Vertrag entstandene, "Hauptleistungsverpflichtung"²⁹ abzustellen.

²⁶ EuGH 17.9.2002, C-334/00, Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA./HWS Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH, EuGHE 2002, I-7357 (Anknüpfung nach Art 5 Nr 3).

²⁷ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 26 (Vgl auch **Leible** in *Rauscher*, EuZPR Art 5 Rn. 21; **Standler**, FS Musielak 569, (582))

²⁸ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 31.

²⁹ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 31.

Bei der Erfüllungsortbestimmung ist im Bezug auf Rückforderungsansprüchenicht auf den Erfüllungsort des Rückforderungsanspruchs abzustellen, sondern auf die Vertragspflicht, aus deren Verletzung ein Rückforderungsanspruch entsteht. Da andernfalls die erwünschte voraussehbare Konzentration aller Streitigkeiten aus eine Vertrag am ursprünglichen Erfüllungsort des Beklagten verhindert werden würde, ist dem zuzustimmen³⁰.

Die Verordnungszwecke erfordern die Verhinderung mehrerer Zuständigkeitsgründe, in so weit wie möglich, aus demselben Vertrag. Aus diesem Grund kann Art 5 Nr. 1 nicht so verstanden werden, das jene Vorschrift auf alle beliebigen Verpflichtungen anwendbar ist³¹.

Nach der Ansicht der EuGH wird der Erfüllungsort im Anwendungsbereich des Nr. 1 lit a nach lex causae bestimmt³².

(2) Kauf- und Dienstleistungsverträge (lit b)

Während der Erfüllungsort beim Art. 5 Nr. 1 lit a nach lex causae ermittelt wird, definiert dagegen Art. 5 Nr. 1 lit b EuGVO für Kaufverträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungsverträge³³ den Erfüllungsort autonom, womit im Ergebnis die Ansicht von der vertragscharakteristischen Leistung aufgenommen wurde³⁴.

Immer dort, wo die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen ist oder diese tatsächlich erbracht wurde, liegt auch der Erfüllungsort, Art. 5

³⁰ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 32 (Mit der Bedeutung der Vorhersehbarkeit argumentierend auch EuGH 19.2.2002, C-256/00, Besix./WABAG Kretzschmar, EuGHE 2002, I-1609 = wbl 2002/109 = NJW 2002, 1407 = EuZW 2002, 217).

³¹ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 26; EuGH 15.1.1987, C-266/85, Shevenai./Kreischer, EuGHE 1987, 239.

³² EuGH Rs C-288/92 Custom Made Commerical/Stawa Metalbau EuGHE 1994 I 2913 Rn. 26; EuGH Rs. C-440/97 GIE Groupe Concorde/Kapitän des Schiffes "Suhadiwarno Panjan" EuGHE 1999 I 6307 Rn. 32; EuGH Rs C-256/00 Besix/Kretzschmar EuGHE 2002 I 1699 Rn. 33.

³³ **Wied**, s.102.

³⁴ **Leible** in: *Rauscher* Art. 5 Rn. 45 a, 51; **Martiny** in: *FS Geimer*, S. 641, 643; **Schlosser**, EZPR, 3. erweiterte Auflage, München 2009, Art. 5, Rn. 10; **Wied**, s.102.

Nr. 1 lit b EuGVO. Jedoch gilt Art. 5 Nr. 1 lit b nur für Kaufverträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungsverträge. Für alle weiteren Vertragsarten und außerdem dann, wenn Art. 5 Nr. 1 lit b EuGVO nicht greift, gilt Art. 5 Nr. 1 lit a, c. Es sei daran erinnert, dass in dessen Rahmen immer noch die de Bloos- und Tessili-Rechtsprechung relevant ist³⁵.

Beim Verkauf beweglicher Sachen ist Vertragsgerichtsstand der Ort in einem Mitgliedstaat, an den geliefert wurde oder hätte geliefert werden müssen.

Nicht ohne Weiteres klar ist die Rechtslage beim Versendungskauf, bei dem Leistungs- und Erfolgsort auseinanderfallen können. Hier wird eine Einschätzung anhand materieller Aspekte der Vertragsdurchführung erforderlich. In diesem Sinne verzichtet der EuGH³⁶ an dieser Stelle auf normative Komponenten der Erfüllung. Insbesondere verzichtet das Gericht auf den Rückgriff auf das Vertragsstatut. Insbesondere verzichtet das Gericht auf den Rückgriff auf das Vertragsstatut. Stattdessen stellt es auf eine Orientierung am tatsächlichen Lieferweg ab. Dieser sei in erster Linie nach dem Vertragsinhalt zu bestimmen. Ist dies nicht möglich, so soll es auf denjenigen endgültigen Bestimmungsort ankommen, an dem die Übergabe der Sachen erfolgt (oder vertraglich erfolgen soll)³⁷.

Bei Dienstleistungen liegt der Vertragsgerichtsstand an dem Ort, an dem die Leistungserbringung in einem Mitgliedstaat geschuldet ist.

(3) Verweisung auf lit a (lit c)

Lit c regelt den Fall, dass kein Kauf- oder Dienstvertrag vorliegt oder der Leistungsort außerhalb eines Mitgliedstaates liegt³⁸. In diesen Fällen erklärt er lit a für anwendbar.

c. Doppelrelevante Tatsachen

Für den Fall, dass ein Kläger am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagt, ist fraglich, wie fundiert der Kläger die zuständigkeitsbegründenden

³⁵ **Wied**, S.102.

³⁶ EuGH Rs. C-381/08 (Car Trim GmbH/KeySafety Systems Srl) NJW 2010, 1059; BGH NJW 2010, 1059; BGH NJW 2010, 3452.

³⁷ **Rauscher**, Int. Privatrecht, S. 431 Rn. 1749.

³⁸ **Leible** in: *Rauscher* Art. 5, Rn. 58.

Tatsachen darzulegen hat und in welcher Weise das Gericht mit dem Umstand umgeht, dass der Beklagte jenem Vorgetragenen widerspricht.

Die Beantwortung der Fragen richtet sich nach Maßgabe der jeweiligen “lex fori”³⁹. Deutsche Gerichte haben die internationale Zuständigkeit in jeder Sachlage des Verfahrens schon von Amts wegen zu prüfen⁴⁰. Der Kläger trägt dabei die Darlegungs- und Beweislast, da es sich hierbei um für ihn günstige Tatsachen handelt. Im Falle eines Bestreitens der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen ist das Beweismaß von großer Wichtigkeit. Der Kläger hat Tatsachen zu beweisen, wenn diese bestritten werden. Es gibt aber auch Tatsachen, die sowohl zuständigkeitsbegründend als auch materiell-rechtlich relevant sind. Hier spricht man von doppelrelevanten Tatsachen. Die deutsche Prozessrechtslehre erkennt an, dass eine vollständige Prüfung dieser Tatsachen die Gewichtung zwischen Zuständigkeits- und Begründetheitsprüfung unzumutbar verlegen würde und somit als unökonomisch anzusehen sei⁴¹. Zudem sei einem Beklagten ein verneinendes Sachurteil mehr von Nutzen als ein Prozessurteil. Dadurch gilt im deutschen Recht, dass derartige doppelrelevanten Tatsachen im Zusammenhang einer Zuständigkeitsprüfung ausschließlich schlüssig vorzutragen sind⁴². Eine Beweisaufnahme erfolgt dann bei der Prüfung der materiellen Rechtsfragen. Dieses Ergebnis wird von der hM. zudem auf das Europäische Zivilprozessrecht übertragen, sodass der schlüssige Vortrag des Vertragsschlusses im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 EuGVO genügt⁴³. Die Effer-Entscheidung⁴⁴ wird zum Teil als Nachweis der “Schlüssigkeitstheorie” vernommen⁴⁵. Andererseits lässt sich die offene Ausdrucksweise des

³⁹ **Gottwald** in: Münchener Kommentar Zivilprozessordnung Band 3,3. Auflage, München 2008, Art. 5 EuGVO, Rn. 67 (MüKo); **Mankowski** in: **Rauscher** vor Art. 2, Rn. 7; **Wied**, s.107.

⁴⁰ **Gottwald** in: MüKo, Art. 5 EuGVO, Rn. 67; **Wied**, s.107.

⁴¹ **Mankowski** in: **Rauscher** vor Art. 2, Rn.8; **Wied**, s.108.

⁴² **Wied**, s.108.

⁴³ **Gottwald** in: MüKo Art. 5 EuGVO, Rn. 67; **Kropholler/v. Hein**, EZPR, Art. 25, Rn. 5; Art. 5, Rn. 94; **Wied**, s.108.

⁴⁴ EuGH, 4.4.1982, Rs. 38/81, **Effer/Kantner**, Slg. 1982, 825, 834, Rn. 7.

⁴⁵ **Dietze/Schnichels**, Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ, EuZW 1998, 485, (489).

Gerichts auch dahingehend deuten, dass die Bezugnahme auf die “schlüssigen und erheblichen Umstände” lediglich eine Klarstellung ist, und das Beweismaß der jeweiligen “lex fori” unterliegt, und daher auch andere Ergebnisse neben der Schlüssigkeitstheorie möglich sind. Die Schlüssigkeitstheorie gilt in einem Verfahren sowohl vor einem deutschen Gericht als auch der EuGVO⁴⁶.

3. Die Systematik des Art. 5 Nr. 3 EuGVO

a. Inhalt und Abgrenzung

Der Inhalt des Art 5 Nr. 3 EuGVO der Verordnung entspricht Art 5 Nr. 3 EuGVÜ/LGVÜ mit dem Unterschied, dass nach “an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist” die Wortreihe “oder einzutreten droht” angefügt wird⁴⁷. Der EuGH hatte die Abgrenzung bei alter Rechtslage zwischen den deliktischen zu den vertraglichen Ansprüchenvertragsautonom vorgenommen⁴⁸. Dem Art 5 Nr. 3 unterfallen alle Klagen, welche eine Schadenersatzhaftung des Beklagten geltend machen, welche nicht an einen Vertrag iSd Art 5 Nr. 1 EuGVO anknüpft⁴⁹.

Beseitigungs-, Unterlassungs- und vorbeugende Unterlassungsklagen können ebenfalls unter diesem Artikel subsumiert werden⁵⁰.

Die Einordnung der Haftung aus culpa in contrahendo ist problematisch. Laut dem EuGH⁵¹ ist ein Anspruch aus culpa in contrahendo deliktisch zu kategorisieren, sofern dieser nicht auf eine freiwillig eingegangene Verpflichtung, also auf einen vertraglichen Anspruch gem. Art

⁴⁶ **Wied**, s.108.

⁴⁷ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 43.

⁴⁸ EuGH 17.6.1992, C-26/91, Handte./TMCS, EuGHE 1992, I-3967; EuGHE 1992, I-3967.

⁴⁹ EuGH 27.9.1988, C-189/87, Kalfalis./Schröder, EuGHE 1988, 5565.

⁵⁰ **Leible** in Rauscher, EuZPR Art 5 Rn. 80; **Oberhammer** in *Dasser/Oberhammer*, LugÜ Art 5 Rn. 125 ff; **Czernich** in **Czernich/Tiefenthaler/Kodek**, Art 5 Rn. 78; **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 45.

⁵¹ EuGH 17.9.2002, C-334/00, Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA./HWS Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH, EuGHE 2002, I-7357; zust. **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 45.

5 Nr. 1, zurückführen lasse. Beispielweise ist die Haftung des falsus-procurator dann als deliktisch iSd Art 5 Nr. 3 EuGVO einzuordnen. Wenn aber die Haftung eines Geschäftsführers sich an das mitgliedschaftliche oder organschaftliche Rechtsverhältnis anknüpft, ist sie vertraglich einzuordnen. Dagegen sind Ansprüche aus rechtswidrig abgewickelten Ausschreibungen vertraglich einzugruppieren⁵².

Wendenburg/Schneider geben grundsätzlich zu Bedenken, dass der gesetzgeberischen Wille, mit Art. 5 Nr. 3 EuGVO der "Häufigkeit der Verkehrsunfälle"⁵³ Rechnung zu tragen, zu beachten sei. Dieses Argument spreche tendenziell gegen eine Ausdehnung des deliktischen Gerichtsstandes in den vertragsnahen Bereich. Sie begründen dies damit, dass bei dem "Normalfall" des Verkehrsunfalls typischerweise jede Vertragsbindung zwischen schädigender und geschädigter Person fehle⁵⁴.

Außerdem ist Art 5 Nr. 3 EuGVO gültig nur für den direkten Geschädigten⁵⁵.

b. Unerlaubte Handlung

Der EuGH legt auch den Begriff "der unerlaubten Handlungen" autonom aus (zu der autonomen Auslegung des Vertrages siehe schon oben). Die hauptsächlich weite Auslegung findet ihre Grenzen am Begriff des "Vertrages" gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVO. Die Definition nimmt Bezug auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht auf einen Vertrag iSd Art. 5 Nr. 1 Brüssel I-VO eingeht⁵⁶. In diesen Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO fallen allerdings keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche, auch dann nicht, wenn der Schuldner arglistig oder auf eine andere Art schuldhaft handelt. Auch

⁵² **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 45.

⁵³ **Wendenburg/Schneider**, Vertraglicher Gerichtsstand bei Ansprüchen aus Delikt?, NJW 2014, 1633, (1635).

⁵⁴ **Wendenburg/Schneider**, NJW 2014, 1633, (1635).

⁵⁵ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 50.

⁵⁶ EuGH Rs. 189/87 (Kalfelis/Bankhaus Schröder, Münchmayer, Hengst & Co) IPRax 1989, 288).

Gläubigeranfechtungsklagen durch ein arglistiges Zusammenwirken sind ebenfalls nicht deliktisch einzuordnen⁵⁷.

Das LG Krefeld⁵⁸ geht der Frage nach, ob “das vertragliche Element im Vordergrund steht, dass dieses den Charakter des Rechtsverhältnisses entscheidend prägt”. Dies läge dann vor, wenn versicherte Pflichtverletzungen ebenso eine Verletzung der vertraglichen Pflichten zum Gegenstand hat.

Dem folgend komme der Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVO nur in Betracht, wenn erst auf Grund der unerlaubten Handlung die enge Beziehung zwischen schädigender und geschädigter Person entsteht⁵⁹. Infolgedessen hat das LG Krefeld dem EuGH eine Gelegenheit geschaffen, zu einer kontrovers behandelten Problematik zu entscheiden.

Nach derzeitiger Rechtslage können vertragliche und deliktische Ansprüche aufgrund desselben Schadens in Anspruchskonkurrenz treten. Auf dieser Weise kann im deliktischen Gerichtsstand nur über die deliktischen Ansprüche geurteilt werden. Der EuGH⁶⁰ verneint eine akzessorische Zuständigkeit für vertragliche Ansprüche, was durch die autonomen Definitionen der unerlaubten Handlung im Unterschied zum vertraglichen Anspruch einleuchtend ist. In der Praxis allerdings führt dies zu dem bedauernswerten Ergebnis, dass einem Kläger, der seinen Fall ausführlich untersucht wissen möchte, nur die Klage im allgemeinen Gerichtsstand bleibt.

c. Ort des schädigenden Ereignisses

Nach Art 5 Nr. 3 EuGVO ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Die Bestimmung dieses Ortes ist unproblematisch, wenn durch eine deliktische

⁵⁷ **Rauscher**, Int. Privatrecht, Rn. 1768 (EuGH Rs. C-261/90 (Reichert/Dresdner Bank II) IPRax 1993, 28).

⁵⁸ LG Krefeld, Besch. v. 27.9.2012-12 O 28/12, BeckRS 2014, 08305-TBC, nachfolgende Zitate bei Nr. II. 3.

⁵⁹ **Wendenburg/Schneider**, NJW 2014, 1633, (1634).

⁶⁰ EuGH Rs. 189/87 (Kalfelis/Bankhaus Schröder, Münchmayer, Hengst & Co) IPRax 1989, 288.

Handlung am Ort der Handlung ein Rechtsgut verletzt wird. Andernfalls kann dieser Ort sowohl der Ort sein, von dem der Schaden ausgeht, als auch der Ort desdem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens, als auch der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht⁶¹. Liegt ein Auseinanderfallen der Orte vor, steht dem Geschädigten ein Wahlrecht bezüglich des Gerichtsstands ("Ubiquitätstheorie")⁶².

Nach der Ansicht des EuGH gilt diese jedoch nicht uneingeschränkt. Aus Anlass einer Ehrverletzung durch Presseartikel hat der EuGH⁶³ entschieden, dass dem Kläger zwar ein Wahlrecht zukomme, sämtliche Schäden jedoch können lediglich bei dem Gericht eingeklagt werden, an dem der Herausgeber der Veröffentlichung niedergelassen sei. Andere Gerichte sind auf die Schäden beschränkt, die in dem Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind ("Mosaiktheorie").

Diese begrenzte Zuständigkeit wird von dem EuGH damit begründet, dass die Gerichte jedes Mitgliedstaats die beste Sachnähe aufweisen, in dem die ehrverletzende Veröffentlichung verbreitet wurde. Aber diese Entscheidung wird kritisch betrachtet. Zwar begrenzt diese Rechtsprechung der Gefahren des "forum shopping"⁶⁴. Auf der anderen Seite wird hierdurch der Handlungsortgerichtsstand praktisch entwertet, da als Ort des deliktischen Verhaltens der Ort der Niederlassung des Herausgebers der strittigen Veröffentlichung angenommen wird und nicht etwa der Ort der Herstellung oder der Erscheinungsort. Hierfällt der Ort der Niederlassung nämlich mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Art 2 zusammen⁶⁵. In gleichem Atemzug wird auch kritisiert, dass das Gericht des Erfolgsortes nur für den Schaden in diesem Land zuständig sei, das Gericht des Handlungsortes aber für den ganzen Schaden zuständig sei. Seitens des

⁶¹ **Rauscher**, Int. Privatrecht, Rn. 1770.

⁶² **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 52.

⁶³ EuGH 7.3.1995, C-68/93, Shevill./Presse Alliance, EuGHE 1995, I-415 (**Burgstaller/Neumayr**, EUGH-Entscheidungen zum EuGVÜ, s. 40).

⁶⁴ **Oberhammer** in: *Dasser/Oberhammer*, LugÜ Art 5 Rz 138; **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 53.

⁶⁵ **Kreuzer/Klötgen**, Die *Shevill*-Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktortgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRAx 1997, 90 (94); **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 53.

EuGH liegt aber keine Erklärung dafür vor, weshalb dieses Gericht die Folgen der Ehrverletzung in allen Mitgliedstaaten besser einschätzen kann, als die Gerichte, die sich an dem Ort befinden, an dem sich die Ehrverletzung ergeben hat.

Da ein Kläger grundsätzlich versuchen wird, aufwendige Parallelverfahren in mehreren Staaten zu vermeiden, ist er de facto den allgemeinen Gerichtsstand der Art 2 angewiesen. Den Erfolgsgerichtsstand zu wählen wird durch die Mosaiktheorie nämlich so unattraktiv, dass eine Errungenschaft von EuGVÜ/LGVÜ und nachfolgend der Verordnung wieder verloren geht⁶⁶.

Fraglich ist, welche Folgen eine solche Entscheidung wegen begrenzter Zuständigkeit nach sich zieht. Sagt dies etwa auch in der Frage nach Einschränkungen der Bindungswirkung des Urteils aus oder sind andere Gerichte in die Grundfrage gebunden? Tatsächlich sind wohl ebenso diese Entscheidungen, mit denen lediglich über einen vorliegenden Schaden in einem bestimmten Staat geurteilt wird, zu akzeptieren und haben eine Bindungswirkung.

Wenn kein Folgeschaden vorliegt, gilt bei deliktisch verursachten Vermögensschäden der Ort, an welchem sich das schädigende Ereignis abgespielt hat, aber auch der Ort, an welchem die Vermögensverminderung zugetragen hat⁶⁷. Nach der Judikatur des EuGH⁶⁸ ist eine weitere Zuständigkeitszersplitterung jedoch zu vermeiden. Daher stellt das Gericht bei Folgeschäden oder mittelbaren Schäden nur auf den ersten unmittelbar eingetretenen Schaden ab⁶⁹.

Fraglich ist weiterhin, wie der Sachverhalt zu beurteilen ist, wenn ein Vermögensschaden im Rahmen einer im Ausland durchgeführten Geldanlage entsteht.

⁶⁶ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 53.

⁶⁷ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 54.

⁶⁸ EuGH Rs. C-168/02 (Kronhofer/Maier, Möller, Hofus, Karan) NJW 2004, 2441; EuGH Rs. C-220/88 (Dumez France ua/Helaba) NJW 1991, 631: Mittelbarer Schaden bei einer Muttergesellschaft im Konzern.

⁶⁹ **Rauscher**, Int. Privatrecht, Rn. 1771; im Übrigen etwas komplizierter auch bei **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 55.

Zwar realisiert sich der Verlust und daher der Vermögensschaden im Ausland, jedoch tritt zeitgleich eine Minderung des Vermögens des Anlegers um den identischen Betrag in dessen Heimatsstaat ein⁷⁰.

Der EuGH stellt dazu fest, dass eine Anknüpfung an den klägerischen Sitz die gerichtliche Zuständigkeit von ungewissen Umständen abhängig machen würde. Dies laufe dem Zweck der EuGVO entgegen, die darauf gerichtet sei, den Rechtsschutz der in der Gemeinschaft ansässigen Personen dadurch zu stärken, dass sowohl Kläger ohne Schwierigkeiten feststellen kann, vor welchem Gericht er klagen kann, als auch ein möglicher Beklagter erkennen können muss, wo er verklagt werden kann⁷¹.

Das Gericht kommt daher zu der Auffassung, der "Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist", lasse nicht vorschnell auf den Sitz des Klägers schließen, wenn diesem durch den Verlust von Vermögensbestandteilen ein finanzieller Schaden entstanden sei⁷².

Hinsichtlich einer unerlaubten Handlung im Internetleitet sich die internationale Zuständigkeit von den Normen des Presserechts ab. Dann ist der Handlungsort jener, an welchem sich der Computer des Täters befindet. Erst wenn die Interessen des Verletzten verletzt werden und diese Äußerung genau auf diesen Staats ausgerichtet ist, wird der Ort der Abrufbarkeit der Information ein Erfolgsort⁷³. Das Ausmaß der richterlichen Kognitionsbefugnis ist aus der EuGH-Rsp zu den Pressedelikten zu entnehmen. Am Handlungsort ist der Anspruch als Ganzes klagbar, während das Gericht am Erfolgsort auf jenen Teil des Anspruchs begrenzt ist, welcher der Schaden in diesem Staat Bezug darstellt⁷⁴.

⁷⁰ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO Rn. 54.

⁷¹ EuGH 10.6.2004, C-168/02, Rudolf Kronhofer./Marianne Maier ua, EuGHE 2004, I-6009.

⁷² EuGH 10.6.2004, C-168/02, Rudolf Kronhofer./Marianne Maier ua, EuGHE 2004, I-6009.

⁷³ **Kropholler/v. Hein**, EuZPR Art 5 Rz 86; **Czernich** in: *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Art. 5 Rn. 83; **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 57.

⁷⁴ **Schmaranzer** in: *Burgstaller/Neumayr*, Art. 5 EuGVO, Rn. 57.

4. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Gegenstand von Streitigkeiten ist die Frage, inwieweit die Normen des Art. 5 Nr. 1, 3 Raum für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs lassen. In seiner Kalfelis- Entscheidung hat der EuGH⁷⁵ dieser Auslegung im Zusammenhang mit Art. 5 Nr. 3 eine klare Absage erteilt. Er begründet diese nicht unkritisierte⁷⁶ Entscheidung damit, dass die Norm des Art. 5 grundsätzlich eng auszulegen sei (dazu vgl. bereits die Ausführungen oben).

Allerdings hat sich der EuGH streng genommen lediglich über die Möglichkeit einer Sachzusammenhangszuständigkeit am Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ verneinend entschieden. Dies hat weiteren Anlass zu Debatte gegeben:

Eine verbreitete Ansicht nimmt weiterhin eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang am Vertragsgerichtsstand gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVO an⁷⁷. Die Vertreter dieser Auffassung messen dem Gleichlauf von IZPR und IPR eine besondere Bedeutung zu⁷⁸. Der durchschlagende Charakter des Ausnahmecharakters der Norm im Verhältnis zu Art. 2, den der EuGH annimmt, wird dagegen als weniger starkes Argument betrachtet⁷⁹. Art. 5 Nr. 1 schütze ein berechtigtes Klägerinteresse: Der Erfüllungsort sei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv bestimmbar und eröffne auf diese Weise eine sinnvolle Alternative zum allgemeinen Gerichtsstand. Letzterer, so auch die Gegenseitige, sei für Manipulationen anfällig⁸⁰.

Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO lässt dieser Auffassung jedoch keinen Raum. Dessen Argumentation ist nicht auf diese Norm spezifiziert und erfasst auf die gleiche Weise Art. 5 Nr. 1⁸¹.

⁷⁵ EuGH 27.9.1988, C-189/87, Kalfelis/Schröder, Slg. 1988, 5565, 5586, Rn. 20.

⁷⁶ **Wied**, S. 110.

⁷⁷ Ähnlich **Wied**, S. 110.

⁷⁸ **Kropholler/v. Hein**, EZPR, Art. 5, Rn. 79; **Leible** in: *Rauscher* Art. 5, Rn. 59.

⁷⁹ **Kropholler/v. Hein**, EZPR, Art. 5, Rn. 79; **Leible** in: *Rauscher* Art. 5, Rn. 59; **Stadler FS Musielak**, S. 559, (589).

⁸⁰ So auch die Gegenauffassung: **Wied**, S. 110, 111.

⁸¹ So wiederum die Gegenauffassung: **Wied**, S. 111.

In neuerer Zeit wird jedoch der obigen Streitlage von mehreren Stimmen keine Bedeutung mehr zugemessen. Von diesen wird die Entscheidung Kalfelis dahingehend interpretiert, dass Art. 5 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 ein Exklusivverhältnis bestehe⁸².

Eine andere Interpretation bietet die Gegenansicht an: Es sollte lediglich darauf hingewiesen werden, dass ein und derselbe materielle Anspruch prozessrechtlich nicht zugleich vertraglich und deliktisch eingeordnet werden kann. Die Ausführungen in Tacconi, so die Argumentation, würden sich eben nicht auf einen Fall beziehen, in dem zwei Anspruchsgrundlagen gleichzeitig geltend gemacht werden. Es gehenur darum, ob ein Anspruch zugleich vertraglich oder deliktisch einzuordnen sei. Ferner scheine es höchst zweifelhaft, dass der Generalanwalt oder der EuGH eine Änderung der Rechtslage anstoßen, welche die juristische Problematik aus Kalfelis überflüssig mache, ohne die Abkehr von eben dieser Judikatur zu benennen. Daraus wird geschlossen, dass die Ausführungen von Generalanwalt und EuGH nur eine vermeintliche Selbstverständlichkeit ausdrücken wollten: Ein Anspruch könne im Rahmen der EuGVVO nicht zugleich vertraglich und deliktisch sein⁸³.

Allerdings kann es zweifellos vorkommen, dass ein nach nationalem Recht deliktischer Anspruch im Zusammenhang der EuGVO vertraglich einzugliedern ist, wie zum Beispiel eine viel diskutierte "Dritthaftung nach dem Hedley Byrne-Prinzip". Für den Fall, dass nach dem maßgeblichen nationalen Recht ein weiterer vertraglicher Anspruch besteht, sind beide als vertraglich zu kategorisieren, sodass es auf die Frage der Annexzuständigkeit gar nicht ankommt. Höchst unwahrscheinlich ist es allerdings, dass alle Ansprüche aus dem Delikt bei einer autonomen Auslegung als vertraglich einzugruppieren sind⁸⁴.

Wied entwickelt an dieser Stelle zwei Konstellationen, in denen sich im deutschen Recht eine Konkurrenz von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen auf europäischer Bühne ergeben kann: Eine ist, dass ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird, ein Gutachten über den Wert eines

⁸² Wied, S. 112.

⁸³ Wied, S. 112, 113.

⁸⁴ Wied, S. 113.

Unternehmens zu erstellen. Nach der herrschenden Meinung komme es im Ergebnis zu einer Konkurrenz von einem Anspruch aus Schlechterfüllung und einem Anspruch aus § 826 BGB (dessen Voraussetzungen als gegeben zu unterstellt).

Wied geht anschließend davon aus, dass der Anspruch aus der unerlaubten Handlung unabhängig von der vertraglichen Beziehung bestehe, welche auf diesen nicht einwirke. Daher könnten die Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf europäischer Ebene, das trifft auch bei autonomer Auslegung zu, nicht verträglich qualifiziert werden⁸⁵.

Ein weiteres Indiz für die Unabhängigkeit der beiden Ansprüche soll auch darin zu sehen sein, dass der Deliktsanspruch vorgetragen werden könne, ohne dass ein Vertragsschluss behauptet werden müsse. Solch ein Umstand lag dem BGH im Bezug auf eine Klage bezüglich der Arzthaftung vor, welcher daraufhin mit Recht entschieden hat, dass eine vereinzelt Möglichkeit einer Anspruchskonkurrenz nicht nach sich ziehen kann, den deliktischen Anspruch lediglich noch am Vertragsgerichtsstand einklagen zu können⁸⁶.

Die Situation nach der Entscheidung “Tacconi”

Wie oben gesehen, ist die Tacconi Entscheidung eine relevante Entscheidung für die Bestimmung der Zuständigkeit bei der c.i.c.. Um die Auffassung des EuGH verständlicher zu machen, wird folgend der Sachverhalt und die Entscheidung des Gerichts dargestellt.

In diesem Fall dreht sich die Frage um den Gerichtsstand für einen Rechtsstreit aufgrund einer c.i.c. zwischen einer Gesellschaft italienischen Rechts (Tacconi) und einer Gesellschaft deutschen Rechts (HWS). Tacconi fordert einen Schadenersatz nach Treu und Glauben gem. Art. 1337 codice civile, weil HWS die Vertragsverhandlungen mit der Gegenseite unerwartet abgebrochen hatte. Nach seiner Ansicht, seien die Gerichte am Erfolgsort für die vorvertragliche Haftung von HWS gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO/EuGVÜ zuständig. Der Schaden sei am Firmensitz in Perugia erlitten worden, damit

⁸⁵ Wied, S. 114.

⁸⁶ Wied, S. 115.

sei auch das dortige Gericht zuständig. HWS erhob die Einrede der Unzuständigkeit italienischer Gerichte und berief sich auf die Anwendbarkeit des Art. 5 Nr. 1 EuGVO/EuGVÜ⁸⁷.

Damit kam hier die Frage auf, ob Tacconi die HWS am Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVO, am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVO oder am allgemeinen Gerichtsstand gem. Art. 2 EuGVO verklagen konnte. Tacconi begründete den eigenen Anspruch damit, dass vor Vertragsschluss keine vertragliche Bindung bestehe⁸⁸. Daher sei der Begriff "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" nicht gegeben. Dem entgegen war HWS der Ansicht, dass eine Deliktshaftung nach dem Grundsatz "neminem ledere" die Gesamtheit der Personen treffe, die absolute Rechte anderer beschädigen. Im vorvertraglichen Verhandlungsstadium stünden sich die Parteien aber nicht mehr wie Fremde gegenüber. Wegen der Vertragsverhandlungen sei vielmehr eine besondere Beziehung zwischen den Beteiligten entstanden⁸⁹.

Der EuGH entschied, dass die Gerichtszuständigkeit dem Art. 5 Nr. 3 EuGVO/EuGVÜ zu entnehmen sei⁹⁰. Damit hat er eine vertragliche Qualifikation der vorliegenden Fallgruppe mit der Erklärung, dass keine freiwillig eingegangene Verpflichtung vorliege, begründet. Denn eine mögliche Schadenersatzpflicht könne sich nur aus Art. 1337 Codice civile ergeben, mithin wegen der Nichtbeachtung einer Rechtsvorschrift⁹¹. Eine Abgrenzung von vertraglichen und deliktischen Streitigkeiten sei aufgrund des formalen Ausgangspunktes nicht sachgerecht und könne daher nicht gewollt sein⁹².

⁸⁷ EuGH 17.09.2002-334/00, Tacconi/HWS, Slg. 2002, I-7357(I-7388 f., Nr. 7 f.).

⁸⁸ EuGH 17.09.2002- 334/00, Tacconi/HWS, Slg. 2002, I-7357 (I-7390, Nr. 13).

⁸⁹ **Henk**, S. 168.

⁹⁰ **Henk**, S. 168.

⁹¹ EuGH 17.09.2002-334/00, Tacconi/HWS, Slg. 2002, I7357 (I-7393 f., Nr. 25, 26).

⁹² **Henk**, S. 176.

Literaturverzeichnis

- Burgstaller**, Alfred/**Neumayr**, Matthias; Internationales Zivilverfahrensrecht, Wien 2009. (zit.: Bearbeiter in: Burgstaller/Neumayr)
- Czernich/Tiefenthaler/Kodek**, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht Kurzkomentar, 3. aktualisierte Auflage, Wien 2009, (zit.: Bearbeiter in: Czernich/Tiefenthaler/Kodek).
- Dasser**, Felix/**Oberhammer**, Paul; Lugano Übereinkommen Handkommentar, 2. Auflage, Bern 2011, (zit.: Bearbeiter in: Dasser/Oberhammer, LugÜ).
- Dietze**, Jan/**Schnichels**, Dominik; “Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ”, EuZW 1998, 485-490.
- Geimer**, Reinhold/**Schütze**, Rolf A.; Europäisches Zivilverfahrensrecht Kommentar, 3. Auflage, München 2010, (zit.: Bearbeiter in: Geimer/Schütze, EuZVR).
- Henk**, Alexander; Die Haftung für culpa in contrahendo im IPR und IZVR, Berlin 2007.
- Holl**, Volker H.; “*Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ bei einem “claim for restitution based on unjust enrichment”*”, IPRax 1998, S. 120-122.
- Kreuzer**, Karl/**Klötgen**, Paul; “*Die Shevill-Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktsortsgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte*”, IPRax 1997, 90-96.
- Kropholler**, Jan/**von Hein** Jan; Europäisches Zivilprozessrecht Kommentar, 9. Völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Frankfurt am Main 2011.
- Lorenz**, Stephan; “*Gewinnmitteilungen aus dem Ausland: “Kollisionsrechtliche und internationalzivilprozessuale Aspekte von § 661 a BGB”*”, S. 3305-3310, NJW 2000.

- Martiny**, Dieter; *“Internationale Zuständigkeit für ‘vertragliche Streitigkeiten’*, in: Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 641-667, (zit.: Martiny in: FS Geimer).
- Münchener Kommentar**; Zivilprozessordnung, Band 3, 3. Auflage, München 2008, (zit.: Bearbeiter in: MüKo).
- Piltz**, Burghard; *“Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem EuGVÜ”*, NJW 1981, S. 1876-1878.
- Rauscher**, Thomas; Internationales Privatrecht Mit internationalem Verfahrensrecht, 4. Auflage, Leipzig 2012, (zit.: Rauscher, Int. Privatrecht).
- ders.**; Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR Kommentar, München 2011, (zit.: Bearbeiter in: Rauscher, EuZPR).
- Schlosser**, Peter; *“Zuständigkeit bei mehreren Beklagten an verschiedenen Wohnsitzen - Begriff der unerlaubten Handlung”*, RIW 1988, 987-989.
- Spellenberg**, Ulrich; *“Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen”*, ZZP 1978, S. 38-63.
- Stadler**, Astrid; *“Vertraglicher und deliktischer Gerichtsstand im europäischen Zivilprozessrecht”*, in: Festschrift für Hans - Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, München 2004, S. 569-594, (zit.: Stadler in: FS Musielak).
- Wendenburg**, Albrecht/**Maximilian**, Schneider; *“Vertraglicher Gerichtsstand bei Ansprüchen aus Delikt?”* NJW 23/2014, S. 1633-1636.
- Wied**, Daniel; Zivilprozessuale Qualifikationsprobleme im Spannungsfeld von Vertrag und Delikt, Frankfurt am Main 2010.